

Reglement über die Liegenschaftsteuer (LStR)

Die Einwohnergemeinde Thörigen
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes
(StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 13 des Organisationsreglementes
(OgR) der Einwohnergemeinde Thörigen vom 13. Dezember 1995 be-
schliesst:

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Thörigen erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftsteuer.

Steuersatz

Art. 2 Der Satz der Liegenschaftsteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftsteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen

Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftsteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

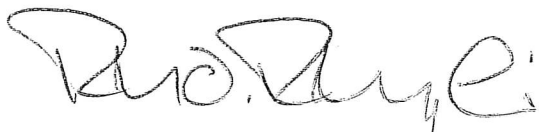
Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2001 angenommen.

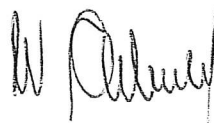
Thörigen, 6. Dezember 2001

Namens der Einwohnergemeinde
Der Gemeindepräsident:



R. Ruppli

Der Gemeindeschreiber:



W. Aebersold

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 und Nr. 47 vom 1. und 22. November 2001 bekannt gemacht.

Thörigen, 6. Dezember 2001

Der Gemeindegeschreiber:



W. Aebersold